

Kriterienkatalog Silvestri Milchkalb

**SILVESTRI AG**

Nutztier- Systempartner
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüchingen
Tel. 071 757 11 00
E-Mail: info@silvestri.swiss
Homepage: www.silvestri.swiss



1 Inhaltsverzeichnis

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
2	ZIEL UND ZWECK	4
2.1	Einleitung	4
2.2	Richtliniengeber	4
2.3	Marktauftritt	4
2.3.1	Deklaration	4
2.4	Partnerschaftliche Zusammenarbeit	4
3	GELTUNGSBEREICH	5
4	ADMINISTRATIVES	5
4.1	Verträge und Mitgliedschaften	5
4.2	Anmeldeprozess	5
4.3	Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	5
5	KONTROLLE UND ANERKENNUNG	6
5.1	Zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstellen	6
5.2	Betriebskontrollen Landwirtschaft	6
5.3	Transportkontrollen	6
5.4	Kontrolle der TAMV	6
5.5	Kontrolle der Schlachttiere	6
5.6	Sanktionen	6
6	PRODUKTIONSANFORDERUNGEN FÜR SILVESTRI MILCHKALB	7
6.1	Aufbau der Produktionsanforderungen	7
6.1.1	Grundlagen	7
6.1.2	IP-SUISSE Richtlinien	7
6.2	Biodiversität und Ressourcenschutz	7
6.3	Tierbezogene Produktionsrichtlinien	7
6.3.1	Grundlagen	7
6.3.2	Geltungsbereich Kälbermast	7
6.3.3	Genetik	7
6.3.4	Herkunft der Tiere	8
6.3.5	Zukauf von Tieren	8
6.3.6	Tierhaltung	8
6.3.7	Fütterung	8
6.3.8	Aufenthaltsdauer auf Betrieb	9
6.3.9	Tiermeldungen	9
6.3.10	Tiergesundheit / Tierärztliche Betreuung	9
6.3.11	Tiervermarktung	9
6.3.12	Tiertransport	10
6.3.13	Schlachtung	10
6.4	Richtlinien für die Wertschöpfung nach der Landwirtschaft	10

6.4.1 Kennzeichnung von Silvestri Milchkalb	10
6.4.2 Zertifizierung	11
6.4.3 Aufbereitung von Silvestri Milchkalb	11
7 QUALITÄTSANSPRÜCHE	11
8 INKRAFTSETZUNG	12
9 ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM	12
10 ANHANG	13
10.1 Sanktionsreglement	13
10.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen	13
11 ANHANG	14
11.1 Vermarkter und Labelgeber	14
11.2 Schlachtbetriebe	14
11.3 Verarbeitungsbetrieb	14

2 Ziel und Zweck

2.1 Einleitung

Die SILVESTRI AG bietet den Abnehmern und deren Kundinnen und Kunden qualitativ hochwertiges Schweizer Kalbfleisch an. Die Silvestri Milchkälber bleiben bis zur Schlachtung auf dem bäuerlichen Geburtsbetrieb und werden vorwiegend mit Kuhmilch ernährt. Somit kann der Tierverkehr auf ein sinnvolles Minimum reduziert und die natürliche Gesundheit der Kälber gestärkt werden.

2.2 Richtliniengeber

Als Richtliniengeber tritt die SILVESTRI AG, Rorschacherstrasse 126, 9450 Lüdingen auf. Die vorliegenden Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden. Bei einer Anpassung der Richtlinien werden die Teilnehmer der Wertschöpfungsgemeinschaft einbezogen.

2.3 Marktauftritt

2.3.1 Deklaration

Das hochwertige Naturprodukt Silvestri Milchkalbfleisch Fleisch wird durch die Absatz Vertragspartner der SILVESTRI AG verkauft. Die Produkte werden in Absprache mit der SILVESTRI AG ausgezeichnet. Die Absatzpartner und deren Verarbeitungsbetriebe verfügen über ein Inspektions- und Zertifizierungssystem bei einer akkreditierten Kontrollstelle.



Die Wortbildmarken sind beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum IGE, registriert «Nr. 767046». Die Marke kann von unseren Vertragsabsatzpartnern benützt werden und wird in einem separaten Vertrag geregelt.

2.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Silvestri Milchkalb steht für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Über die Weiterentwicklung der vorliegenden Richtlinien inkl. Preiszuschläge entscheiden die Partner der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, IP-Suisse, SILVESTRI AG, Abnehmer) gemeinsam. Markttransparenz ist ein wichtiger Pfeiler der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

3 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument inklusive Anhang regelt die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das Silvestri Milchkalb Label produzieren und die der Landwirtschaft nachgelagerten Wertschöpfungskette, bis hin zum Verkauf des Produktes.

4 Administratives

4.1 Verträge und Mitgliedschaften

Sämtliche Produzenten, welche für die SILVESTRI AG Kälber nach den Produktionsanforderungen für Silvestri Milchkalb produzieren, müssen der IP-SUISSE angeschlossen sein. Weiter müssen sie mit der SILVESTRI AG einen Vertrag zeichnen, welcher Grundlage der Zusammenarbeit, Einhaltung der Richtlinien, Kontrollen, Lieferrechte und – pflichten regelt.

Sämtliche der Landwirtschaft nachgelagerte zertifizierungspflichtigen Wertschöpfungsstufen schliessen mit der SILVESTRI AG eine Vereinbarung ab. Welche Wertschöpfungsstufe zertifizierungspflichtig ist, ist im Kapitel 9 Zertifizierungsstufen geregelt.

4.2 Anmeldeprozess

Der Produzent bekundet sein Interesse an der Produktion nach den Richtlinien für Silvestri Milchkalb bei der SILVESTRI AG. Diese stellt dem Produzenten beim Vorhandensein des Marktpotenzials die notwendigen Vertragsdokumentationen zu.

Nach Abschluss eines Produktionsvertrages prüft die SILVESTRI AG den Antrag auf Vollständigkeit. Anschliessend sendet sie eine Vertragskopie an die IP-Suisse Geschäftsstelle. Die IP-Suisse organisiert mit den akkreditierten Inspektionsstellen die Abnahmekontrolle. Sofern die Abnahmekontrolle erfolgreich bestanden ist, wird der Betrieb bei der IP-Suisse und bei der SILVESTRI AG als Silvestri Milchkalb gelistet. Mit der Listung erhält der Betrieb durch die IP Suisse die notwendigen Lieferdokumente (Vignette IP Suisse Mastkälber RAUS und Silvestri Milchkalb für Begleitdokument) und ist damit lieferberechtigt.

Die der Landwirtschaft nachgelagerten, zertifizierungspflichtigen Betriebe melden sich für die Zertifizierung gemäss Silvestri Milchkalb bei einer anerkannten Zertifizierungsstelle an. Gleichzeitig wird mit der SILVESTRI AG eine Vereinbarung abgeschlossen.

4.3 Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten

Der Produzenten Partner ist einverstanden, dass die SILVESTRI AG Daten betreffend Einhaltung der Richtlinien sowie der Tierkategorie, Genetik, Herkunft, Fleischqualität, Tiergesundheit usw. der gelieferten Tiere bei den relevanten Organisationen einholen sowie selber erheben können. Diese Daten können ausschliesslich zur Qualitätssicherung verwendet werden und dazu den dafür nötigen Stellen innerhalb der Wertschöpfungsgemeinschaft (Produzenten, SILVESTRI AG, Verwerter, Abnehmern und deren Partnerorganisationen) herausgegeben werden.

5 Kontrolle und Anerkennung

5.1 Zugelassene Kontroll- und Zertifizierungsstellen

Die Kontrollstellen verfügen über eine Akkreditierung gemäss ISO 17020 oder ISO 17065. Die Zertifizierungsstellen gemäss ISO 17065. Dieses Programm wird von den Kontroll- und Zertifizierungsstellen analog zu den Anforderungen der erwähnten Normen kontrolliert bzw. zertifiziert.

Die Kontroll- und Zertifizierungsstellen werden durch die SILVESTRI AG zugelassen.

5.2 Betriebskontrollen Landwirtschaft

Die Antritts- und Jahres-Kontrollen werden durch die von der IP-Suisse zugelassenen akkreditierten Inspektionsstellen durchgeführt.

Sämtliche Betriebe werden betreffend Produktionsanforderungen für Silvestri Milchkalb (inklusive Biodiversität und Ressourcenschutz) mindestens einmal jährlich kontrolliert. Daneben können unangemeldete Kontrollen (Stichproben) durch den Labelgeber stattfinden.

Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person gewährt den Kontrollorganen und dem Richtliniengeber jederzeit ungehindert Zugang zu den Tieren, Gebäuden und Einrichtungen und die Belege der Zu- und Verkäufe der Tiere.

Die Kontrollkosten richten sich nach den Ansätzen der zuständigen Kontrollstelle und werden den Produzenten direkt belastet. Die Kosten für unangemeldete Zusatzkontrollen werden vom Auftraggeber übernommen.

5.3 Transportkontrollen

Der Schweizer Tierschutz STS kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben beim Tiertransport ab Landwirtschaftsbetrieb bis und mit Schlachtbetrieb.

5.4 Kontrolle der TAMV

Die Einhaltung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) wird durch die Kantonstierärzte kontrolliert.

5.5 Kontrolle der Schlachttiere

Vor der Schlachtung werden durch die SILVESTRI AG und durch die Label Base folgende Kriterien überprüft:

- Einstellungsmeldungen im Produktionssektor Silvestri Milchkalb
- Höchstalter
- Aufenthalt während des ganzen Lebens im Produktionssektor Silvestri Milchkalb, respektive keine Standortverschiebung innerhalb der gesamten Lebensdauer des Kalbes (Ausnahme Sömmerungsbetrieb)
- In der Schweiz geboren, nicht im Ausland gestanden

5.6 Sanktionen

Verstösse werden gemäss Sanktionsreglement der IP-SUISSE und Sanktionsreglement der SILVESTRI AG für Silvestri Milchkalb geahndet. Das Sanktionsreglement Silvestri Milchkalb ist im Anhang ersichtlich.

Der Landwirtschaft nachgelagerte Stufen: Es gilt das Sanktionsreglement der Zertifizierungsstelle(n)

5.7 Rekurs Möglichkeiten gegen Zertifizierungsentscheide

Jeder Betrieb in der gesamten Wertschöpfungskette kann gegen jeden Zertifizierungsentscheid Rekurs einlegen. Die Rekurs Instanz ist die unabhängige Rekurs Stelle der Firma bio. inspecta AG. Die entsprechenden Gebühren werden von der Rekurs Stelle definiert.

6 Produktionsanforderungen für Silvestri Milchkalb

6.1 Aufbau der Produktionsanforderungen

6.1.1 Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden u.a. die Grundlage der Produktionsanforderungen für Silvestri Milchkalb und müssen vollumfänglich eingehalten werden:

- I. Tierschutzverordnung (TschV)
- II. ÖLN gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV)
- III. Ethoprogrammverordnung (RAUS / BTS [nur für Weidemast-Tiere])
- IV. Tierarzneimittelverordnung (TAMV)

6.1.2 IP-SUISSE Richtlinien

Die IP-SUISSE Silvestri Milchkalb Betriebe müssen die Gesamtbetrieblichen Grundanforderungen und die Richtlinien Tierhaltung (Kälber) der IP-SUISSE einhalten (Siehe im Speziellen Kapitel 5.2).

6.2 Biodiversität und Ressourcenschutz

Sämtliche Produzenten, welche für den Absatz-Kanal Kalbfleisch nach den Produktionsanforderungen für Silvestri Milchkalb produzieren, müssen die Richtlinien der IP-SUISSE für Biodiversität und Ressourcenschutz erfüllen. Punktesystem (Berg und Tal) und Anleitung (Leitfaden) zum

Punktesystem: <http://www.ipsuisse.ch/?id=143&fid=393>

6.3 Tierbezogene Produktionsrichtlinien

6.3.1 Grundlagen

Die Produktionsanforderungen für Silvestri Milchkalb gelten ausschliesslich für Betriebe, die für das Label Silvestri Milchkalb produzieren

Die Produktionsbetriebe müssen die Gesetze und Verordnungen gemäss 5.1.1 einhalten.

6.3.2 Geltungsbereich Kälbermast

Auf einem Betrieb, der nach den Produktionsanforderungen Silvestri Milchkalb produziert, dürfen keine Ausmast- und Aufzuchtstier der Kategorien A4, A5, A8, und A9 gehalten werden, deren Haltung nicht den Haltung Anforderungen Silvestri Milchkalb entspricht.

6.3.3 Genetik

Keine speziellen Anforderungen.

6.3.4 Herkunft der Tiere

Sämtliche Tiere sind in der Schweiz inkl. dem Fürstentum Liechtenstein geboren, aufgezogen und ausgemästet worden. Die Überprüfung erfolgt unter anderem mittels der öffentlich-rechtlichen Daten (Tiergeschichte), welche bei der Identitas AG hinterlegt sind (Tierverkehrsdatenbank).

6.3.5 Zukauf von Tieren

Ein Tierzukauf ist im Silvestri Milchkalb Programm nicht möglich. Alle Tiere die ins Silvestri Milchkalb Programm geliefert werden, müssen bis zur Schlachtung ununterbrochen auf dem Geburtsbetrieb aufgezogen werden. Einzige Ausnahme bildet die Produktion von Silvestri Milchkälbern in der Mutter- und Ammenkuhhaltung.

6.3.6 Tierhaltung

Stallhaltung nach RAUS: Für sämtliche Kälber (auch Aufzuchtkälber) gilt die Einhaltung über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS) gemäss Ethoprogrammverordnung. Die Tiere haben während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof. Der Laufhof muss aus mehr als 70% nicht perforierter Fläche bestehen. Abweichungen von den Bestimmungen sind in den folgenden Situationen zulässig:

- während zehn Tagen nach der Geburt;
- während der Fütterung;
- im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;
- während maximal zwei Tagen vor einem Transport, vorausgesetzt, die TVD-Nummern der betreffenden Tiere und das Transportdatum sind vor dem Beginn der Abweichung von den Auslaufbestimmungen in einem Journal festgehalten worden;
- so weit wie dies während der Reinigung des Laufhofs notwendig ist.

Für weitere betriebsspezifische Situationen besteht die Möglichkeit, bei der SILVESTRI AG zu beantragen, dass der Zugang zum Laufhof eingeschränkt werden kann.

Es wird empfohlen den Kälbern eine Scheuermöglichkeit in Form einer Kratzbürste zur Verfügung zu stellen.

6.3.7 Fütterung

- Mindestens 1'000 Liter Vollmilch nach Möglichkeit aus GMF Produktion
- Die Silvestri Milchkälber werden grösstenteils mit Vollmilch ernährt. Es ist pro Kalb mindestens 1'000 Liter Vollmilch (unveränderte Kuhmilch) zu vertränten. Milchersatzpulver ist als Ergänzung zugelassen. Es darf keine betriebsfremde Kuhmilch auf den Silvestri Milch Kalb Betrieb zugeführt werden.
- Die Gabe von Raufutter ist obligatorisch.
- In den ersten Tagen ist eine ausreichende Versorgung des Kalbes mit Kolostrum sicherzustellen.
- Pro Sauger sind max. 18 Kälber zugelassen.
- Das Kalb soll beim Trinken den Kopf gegen oben richten können.

Mindestanteile Grundfutter/Wiesen- Weidefutter

Die Fütterungsvorschriften Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) des Bundes sollen bezüglich Mindestanteil an Grundfutter sowie Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter für die Milch produzierenden Kühe nach Möglichkeit erfüllt sein (Art. 68 DZV Abs. 1 und 2).

Ergänzungsfutter

Es ist nicht zulässig, den Tieren Soja als Ergänzungsfutter zu füttern.

6.3.8 Aufenthaltsdauer auf Betrieb

Die Kälber müssen vor der Schlachtung das ganze Leben auf dem Geburtsbetrieb gehalten worden sein. Es dürfen auf der Tierverkehrsdatenbank keine Standortänderungen bestehen. Ausnahme Sömmerung.

6.3.9 Tiermeldungen

Für sämtliche Kälber müssen nebst den öffentlich-rechtlichen Meldungen (Geburts-, Zugangs- und Abgangsmeldungen) auch Label spezifische Meldungen (Einstallungsmeldungen) bei der SILVESTRI AG hinterlegt werden.

6.3.10 Tiergesundheit / Tierärztliche Betreuung

- Der Produzent und sein Bestandes Tierarzt unterzeichnen eine Tierarzneimittelvereinbarung, welche unter anderem den Medikamenteneinsatz als auch die Bestandes Kontrolle durch den Tierarzt regelt.
- Kranke oder verletzte Tiere müssen von den anderen Tieren isoliert gehalten werden können (leere Bucht oder eine andere Einrichtung). Dabei ist die Einhaltung der BTS- Anforderungen Pflicht.
- Die ersten 14 Lebenstage dürfen die Kälber in Einzelglus gehalten werden. Danach müssen die Tiere in Gruppen gehalten sein.
- Das Enthornen von Ausmasttieren ist im Silvestri Milchkalb Programm verboten.

6.3.11 Tiervermarktung

Die Tiervermarktung der Silvestri Milchkälber erfolgt ausschliesslich über die SILVESTRI AG

6.3.12 Tiertransport

Grundlage für den Transport von Tieren ist die „Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS“. Die aktuell gültigen Richtlinien sind unter www.kontrolldienst-sts.ch oder bei der SILVESTRI AG hinterlegt.

Folgende Punkte sind speziell zu beachten:

Generell gilt:

- Die reine Fahrzeit ist diejenige Zeit, während der die Transportfahrzeuge in Bewegung sind bzw. „die Räder rollen“. Die Messung beginnt für einzelne Tier bei der Abfahrt vom ursprünglichen Herkunftsort
- Die Lade- und Fahrzeit darf vom Aufladen des ersten Tieres bis zum Abladen des letzten Tieres 6 Stunden nicht überschreiten.
- Das Einsetzen von Elektrotreibern ist untersagt.

Für Produzenten gilt:

- Der Tierhalter oder eine von ihm autorisierte Person muss beim Verladen der Tiere anwesend sein.
- Die Tiere müssen für den Transport vorgängig bereitgestellt werden und müssen bis zum Verladen Wasser zur Verfügung haben. Kranke oder verletzte Tiere dürfen nicht transportiert werden.
- Für die Masttiere müssen Treibwege vorhanden sein, die mit seitlichen Abschränkungen von mind. 150 cm gesichert sind. Die Treibwege müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.
- Weidemast-Tiere müssen mit dem Begleitdokument für Klauentiere des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) an den Abnehmer (Schlachtbetrieb, Mastbetrieb) geliefert werden. Das Begleitdokument muss mit der zugestellten Vignette versehen sein.

Für Transporteure gilt:

- Alle Personen, welche Tiere gewerblich transportieren, müssen einen Ausweis des SWV / Astag vorweisen können und bei der SILVESTRI AG gelistet sein.
- Die Rampen der Transportfahrzeuge müssen bei jedem Wetter rutschsicher sein.

6.3.13 Schlachtung

- Zur Betäubung der Silvestri Milchkalb Tiere ist ausschliesslich der Bolzenschuss erlaubt.
- Zur Entblutung der Silvestri Milchkalb Tiere ist ausschliesslich der Bruststich erlaubt.

6.4 Richtlinien für die Wertschöpfung nach der Landwirtschaft

6.4.1 Kennzeichnung von Silvestri Milchkalb

Die Produkte können im Verkauf an den Endkunden mit der Wortbildmarke gemäss Kapitel 1.3 dieser Richtlinie gekennzeichnet werden. Ebenfalls ist eine Kennzeichnung mit den Worten Silvestri Milchkalb (ohne Bildmarke) möglich.

Die Milchkalb-Zertifizierung wird auf den Produkten für den Endkunden folgendermassen deklariert: «Milchkalb-Zertifizierung: q. inspecta». Im Offenverkauf muss nicht jedes Produkt diese Deklaration aufweisen. Es genügt, wenn an der Theke die Zertifizierung einmal, für den Konsumenten klar ersichtlich und gut lesbar, deklariert ist. Halbfabrikate werden mit «Milchkalb», als Zusatz zum Artikelnamen, auf Rechnungen und Lieferscheinen bezeichnet.

6.4.2 Zertifizierung

Silvestri Milchkalb-Rohstoffe dürfen nur aus Silvestri Milchkalb-zertifizierter Herkunft stammen. Wo nicht-Silvestri Milchkalb zertifizierte Rohstoffe zugelassen sind (Herstellung von Fleischerzeugnissen), ist die konforme Herkunft ebenfalls mittels gültiger Zertifikate zu belegen

6.4.3 Aufbereitung von Silvestri Milchkalb

Der Betrieb stellt sicher, dass die Aufbereitung von Silvestri Milchkalb-Erzeugnissen räumlich oder zeitlich getrennt von Rohstoffen/Produkten anderer Qualität erfolgt.

In der Lagerung von Silvestri Milchkalb-Erzeugnisse ist die klare Trennung zu Erzeugnissen in anderer Qualität sichergestellt.

In der Verarbeitung sind die in der Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Verarbeitungs- und Zusatzstoffe zugelassen. Dasselbe gilt auch für Verarbeitungsverfahren.

Mit Silvestri Milchkalb bezeichnete Produkte bestehen in Bezug auf die tierischen Zutaten zu mindestens 90% aus gemäss Silvestri Milchkalb zertifizierten Rohstoffen. Enthält ein Silvestri Milchkalb-Produkt auch Rohstoffe anderer Qualität, so ist dieser Umstand dem Konsumenten transparent zu kommunizieren. Eine entsprechende und transparente Deklaration muss auch beim Offenverkauf erfolgen. Die Zutaten in anderer Qualität (als Silvestri Milchkalb) müssen nachweislich aus einem zertifizierten Programm stammen, welches sich vom in der Schweiz üblichen Standard in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistungen und Tierschutz deutlich nach oben abhebt (Bio, IPS, Alpschwein, abschliessende Liste). Solche Rohstoffe sind nur mit Herkunft Schweiz (aus Schweizer landwirtschaftlicher Produktion) zugelassen.

Der kommunizierte Anteil von Silvestri Milchkalb-Rohstoffen in verarbeiteten Produkten (mindestens jedoch 90%) kann mittels Mengenausgleich über die Zeitperiode von max. 1 Jahr sichergestellt werden. Dies gilt auch für Mono-Produkte.

Erläuterung: Es ist demnach möglich, dass in einem konkreten Fall ein mit Silvestri Milchkalb gekennzeichnetes Produkt physisch kein Silvestri Milchkalb-Rohstoff enthält, jedoch z.B. aus zertifizierter IPS-Produktion stammt. Im Mittel über ein Jahr betrachtet muss ein und dasselbe vermarktete Produkt (z.B. das Kalbsfilet) jedoch zu 90% aus zertifizierter Silvestri Milchkalb-Haltung stammen. Die restlichen 10% können auch aus zertifizierter Bio-, IPS- oder Alpschweinehaltung stammen.

Eine Auslobung von Silvestri Milchkalb nur in der Zutatenliste zusammengesetzter Produkte ist nicht vorgesehen. Es ist Sache des aufbereitenden Betriebes, den Mengenausgleich transparent zu dokumentieren. An der Kontrolle wird die Plausibilität der Dokumentation verifiziert.

Der Aufbereitungsbetrieb stellt die qualitative Rückverfolgbarkeit der Produkte gemäss der guten Herstellungspraxis sicher.

Details dazu sind mit der kontrollierenden Stelle festzulegen.

Die Warenbilanz wird an der Kontrolle von der kontrollierenden Stelle auf Plausibilität hin geprüft.

7 Qualitätsansprüche

Übergeordnetes Ziel ist es eine konstant hohe Fleischqualität von Silvestri Milchkalb durch stetige Verbesserung des Tier-Produktions-Managements bei den Produzenten zu erreichen. Neben den Einkaufsbedingungen dient dabei auch das Benchmarking der SILVESTRI AG auf www.silvestri.swiss im passwortgeschützten Bereich bei jedem Vertrags Produzenten Partner zur kontinuierlichen Standortbestimmung und zur Verbesserung der Mast- u. Schlachtleistungen.

8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen.

9 Zertifizierungssystem

9.1 Schematische Darstellung des Zertifizierungssystems Silvestri Milchkalb

Wertschöpfungs-Stufe	Aktivität, die kontrolliert oder verifiziert wird	Kontrolle	Zertifizierung
Landwirt	Einhaltung Anforderungen IPS auf dem gesamten Betrieb Kalb darf den Geburtsbetrieb nur für die Schlachtung verlassen	Kontrolle durch kant. Kontrollstelle Systematische Prüfung durch die Tierversmarktung	Durch IPS
Tierversmarktung	Kauf konformer Tiere (IPS, «Geburtsbetrieb»)	Systematische Prüfung durch die Tierversmarktung Verifizierung mittels externer Kontrolle	Zertifizierung durch q.inspecta auf Basis der Kontrollresultate
Tiertransport	Tiertransport	Stichprobenweise Prüfung der Transporte durch STS im Auftrag von IPS	Wird durch das IPS-Programm sichergestellt
Schlachtung (Schlachthof St. Gallen)	Sicherstellung der Integrität des Produktes (Rückverfolgbarkeit)	Durch kantonalen Vollzug der Schlachthofkontrolle	Keine
Zerlegung, Aufbereitung, Verpackung, Deklaration	Sicherstellung der Integrität des Produktes (Rückverfolgbarkeit): Das Produkt wird korrekt deklariert dem Kunden verkauft	Systematische Selbstkontrolle durch Betrieb Verifizierung mittel externer Kontrolle	Zertifizierung durch q.inspecta auf Basis der Kontrollresultate
Verkaufs-Geschäfte	Verkauf von <i>Silvestri Milchkalb</i> in der Bedienungs-Metzgerei	Bedienungsmetzgerei: Systematische Sicherstellung der korrekten Deklaration und der Rückverfolgbarkeit im Rahmen der Selbstkontrolle. Verifizierung mittels externer Kontrolle	Zertifizierung durch q.inspecta auf Basis der Kontrollresultate

10 Anhang

10.1 Sanktionsreglement

10.1.1 Beschreibung der Sanktionsstufen

- A ANMERKUNG einer Abweichung im Inspektionsbericht. Überprüfung in der Folgekontrolle.
 B AUFLAGE im Inspektionsbericht mit Frist zur Behebung des Verstosses; Kostenpflichtiges Begleitschreiben aus der Zertifizierung;
 Sperrung der betroffenen Einzeltiere während 6 Monaten auf Label Base
 C LABEL-ABERKENNUNG / NICHT-ANERKENNUNG
 V Sanktion gemäss Sanktionsreglement der IP-SUISSE

Checklisten Text	Verstoss	Sanktion	Wiederholungsfall
Unterschriebener Vertrag mit der SILVESTRI AG vorhanden	Kein Vertrag vorhanden	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag)	A (Hinweis: Vermarktung nur mit gültigem Vertrag)
	Vertrag nicht unterschrieben		
Gesamtbetriebliche Anforderungen und Richtlinien Tierhaltung (Rindvieh) oder IP-SUISSE erfüllt	Betrieb erfüllt Richtlinien der IP-SUISSE nicht	V/ C	
Formular «Punktesystem (Biodiversität, Ressourcenschutz)» ausgefüllt	Formular nicht ausgefüllt/ Punkte nicht berechnet	V	V
Herkunft der Tiere gemäss IP-SUISSE- oder Bio Suisse Anforderungen	Nicht erfüllt	B	B
RAUS erfüllt	RAUS nicht erfüllt	B	C
Dauernder Zugang zum Laufhof erfüllt	RAUS erfüllt, jedoch kein dauernder Zugang zum Laufhof	B	C
Tierarzneimittelvereinbarung ist vorhanden und unterschrieben, sofern Tierarzneimittel auf dem Betrieb abgegeben werden.	nicht erfüllt	A	B
Kein Tränkerzukauf für die Mast von Silvestri Milchkalb im Milchwirtschaftsbetrieb	Nicht erfüllt	A	B

Rekurse gegen Kontrollen und Kontrollentscheide können innert 5 Werktagen schriftlich bei der Geschäftsstelle der IP-SUISSE eingereicht werden. Über die weiterführenden Kriterien des Labels entscheidet letztinstanzlich die Rekurs Kommission bio. inspecta AG.

10.2 Sanktionsstufen in den der Landwirtschaft nachgelagerten Wertschöpfungsstufen

Abweichungen zu diesem Kriterienkatalog werden in den betreffenden Betrieben, gemäss dem allgemeinen Sanktionsreglement der zuständigen Zertifizierungsstelle sanktioniert.

11 Anhang

11.1 Vermarkter und Labelgeber

SILVESTRI AG
Rorschacherstrasse 126
9450 Lüdingen
TE. 071 757 11 00
info@silvestri.swiss

11.2 Schlachtbetriebe

Schlachtbetrieb St. Gallen AG
Schlachthofstrasse 24
9015 St. Gallen

Bell Schweiz AG
Dünnerstrasse 31
4702 Oensingen

11.3 Verarbeitungsbetrieb

Ernst Sutter AG
Neue Industriestrasse 60
9602 Bazenheid